

**Richtlinien zur Vergabe des Förderpreises der Pädagogischen Hochschule Weingarten  
für Gender Studies**

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat am 30. November 2012 folgende Richtlinie beschlossen:

**Ziel des Preises für Gender Studies ist es, das Interesse an Genderforschung zu erhöhen und durch ein verändertes Problembewusstsein für Fragen und Aufgaben der Gleichstellung zu sensibilisieren.**

**1. Zielgruppe**

Mit dem Förderpreis ausgezeichnet werden hervorragenden Leistungen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten (im folgenden: Hochschule) aus dem Themenbereich der „Gender-Studies“, die als Examensarbeiten in Lehramtsstudiengängen, Bachelor- und Masterstudiengängen oder als Dissertation sowie als andere wissenschaftliche Forschungsleistungen erbracht werden.

**2. Beantragung**

Kandidatinnen und Kandidaten können vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen. Vorschläge bzw. Bewerbungen können als kurzer formloser Antrag bei der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule mit einer Begründung im Hinblick auf die inhaltlichen und thematischen Bezüge zur Genderforschung eingereicht werden. Der Antrag muss bis zum 31.5. bzw. zum 31.10. jeden Jahres bei der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule eingereicht werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Gutachten des vorschlagenden Hochschullehrers/der vorschlagenden Hochschullehrerin mit Darlegung der genderrelevanten Bereiche und einer Würdigung für die Urkunde (max. eine halbe Seite)
- Ein Exemplar der vorgeschlagenen Wissenschaftlichen Arbeit

**3. Auswahlkommission**

Über die Preiswürdigkeit der vorgeschlagenen Arbeiten entscheiden die Mitglieder der Gleichstellungskommission der Hochschule. Pro Jahr werden in der Regel zwei Preise vergeben.

**4. Preis**

Der Förderpreis für Wissenschaftliche Hausarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten beträgt 200 €, für Dissertationen oder andere wissenschaftliche Forschungsleistungen 250 €.

**5. Vergabezeitraum**

Der Förderpreis wird in der Regel bei der Examensfeier verliehen. Er kann nicht vor Abschluss des Staatsexamens, bzw. des Bachelor- oder Masterstudiums verliehen werden.

**6. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Senats in Kraft.

Weingarten, den 30. November 2012

gez. Prof. Dr. Werner Knapp